

Diese Beitragsordnung gilt gemäß §6 der Vereinssatzung des MSV Duisburg 02 Hockey e.V. ab dem **01.01.2019**.

1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereins haben **kalenderjährlich, spätestens bis zum 1.2.** eines Kalenderjahres (**auf formlosen Antrag** sind andere Zahlungsmodelle möglich), folgenden **Grundbeitrag** im Voraus zu zahlen:

Erwachsene aktiv (ab 18 Jahre)	300,00€/Jahr (entspricht 25,00€ je Monat)
Schüler, Studenten, Auszubildende aktiv (bis 27 Jahre)	200,00€/Jahr (entspr. 16,67€ je Monat)
4 - 17 Jahre	160,00€/Jahr (entspr. 13,33€ je Monat)
0 - 3 Jahre	30,00€/Jahr (entspr. 2,50€ je Monat)
Passive o. Fördermitglieder	120,00€/Jahr (entspr. 10,00€ je Monat)
Elternhockeymitglied	150,00€/Jahr (entspr. 12,50€ je Monat)
Familienbeitrag	maximal 450,00€/Jahr (entspr. 37,50€ je Monat)
1/2 Jahr Probemitgliedschaft Saison (einmalig, wird angerechnet)	50,00€/Jahr (entspr. 4,16€ je Monat)

2. Beitragsermäßigung

In den folgenden Fällen kann der Grundbeitrag **auf formlosen Antrag (an das Sekretariat)** und bei **Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen** mit Wirkung des folgenden Kalenderjahres ermäßigt werden.

- | | |
|---|--|
| 1. Familienmitglied - höchster Grundbeitrag (ohne Abzug) | 2. Familienmitglied - zweithöchster Grundbeitrag (abzüglich 10%) |
| 3. Familienmitglied - dritthöchster Grundbeitrag (abzüglich 20%), | |
| 4. jedes weitere Familienmitglied- nächst höherer Grundbeitrag (abzüglich 30%), | |
| Familienhöchstbeitrag - gesamt 450,00 Euro | |

a) Familien oder Alleinerziehende mit Kindern im eigenen Haushalt können bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres ihrer Kinder die unter Punkt 2. genannten Ermäßigungen beantragen. (Als Familie gelten Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne minderjährige Kinder, die alle in einem Haushalt leben. Mitglieder einer Familie können **auf formlosen Antrag** den Familienbeitrag in Anspruch nehmen.)

b) Schüler, Auszubildende und Studenten bis zu einem Alter von 27 Jahren gegen unaufgeforderten Nachweis bis zum 01.01. eines jeden Jahres.

c) Weitere individuelle Beiträge (z.B. in sozialen Härtefällen) können auf Antrag durch den Vorstand festgelegt werden.

Bei fehlendem Nachweis wird der entsprechend volle Beitrag erhoben!

3. Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder ab dem Beginn des ihrer Ernennung folgenden Kalenderjahres sowie **bei 50-jähriger Mitgliedschaft**.

4. Neuaufnahme, personelle Änderungen oder Kündigung

a) Beim **Eintritt in den Verein** gilt der nächste erste Tag des folgenden Monats als Eintrittsdatum. Der Grundbeitrag wird ab Eintritt anteilig nach Monaten für das laufende Kalenderjahr berechnet.

b) **Personelle Änderungen (Namensänderung, Privatanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Familienstand) bitten wir, dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.**

c) **Die Zahlungsverpflichtung erlischt nicht durch stillschweigendes Fernbleiben von den Übungsstunden.**

Kündigungen sind nur schriftlich, per Einschreiben, an das Sekretariat zu senden und werden seitens des Vereins bestätigt.

Anschrift Sekretariat: MSV Duisburg 02 Hockey e.V., Borkhofer Str. 49, 47137 Duisburg

5. Beitragseinzug

Der Vereinsbeitrag wird **spätestens bis zum 01.02.** eines jeden Kalenderjahres im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Für neu aufgenommene Mitglieder erfolgt der Einzug des ersten Beitrags innerhalb des ersten auf ihren Beitritt folgenden Monats.

Wird von der Verpflichtung, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen, abgewichen, wird eine zusätzliche Gebühr von 2,50 € für erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

6. Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Betrag sowie etwaige Rücklastschriftkosten schriftlich mit vierwöchiger Zahlungsfrist an (**1. Mahnstufe**).

Bleibt diese 1. Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag und etwaige Rücklastschriftkosten zzgl. einer hierfür anfallenden Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro mit vierwöchiger Zahlungsfrist nochmals an (**2. Mahnstufe**).

Bleibt auch diese Mahnung fruchtlos, werden ohne weitere Benachrichtigung rechtliche Schritte eingeleitet.

Duisburg, 11. März 2008 (01.01.2011 1. Änderung, 21.04.2015 2. Änderung, 23.03.2017 3. Änderung 4. Änderung 01.01.2018 5. Änderung 01.01.2019)